



TAXACADEMY



Rechtsstand 2024

Einkommensteuer Basiswissen

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Skript zum Online-Training

Inhalt

1	Voraussetzungen für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	1
1.1	Überblick	1
1.2	Ermittlung der Einkünfte	2
2	Tatbestände der Einnahmen	3
2.1	Überblick	3
2.2	Steuerbegünstigung echter Zusatzleistungen des Arbeitgebers	4
2.3	Nicht steuerbare Arbeitgeberzuwendungen	5
2.3.1	Zuwendungen aus ganz überwiegend betrieblichem Interesse	5
2.3.2	Aufmerksamkeiten	5
2.3.3	Berufliche Fort- und Weiterbildung	7
2.4	Sachbezüge	7
2.4.1	Grundsätzliches	7
2.4.2	Gutscheine als Sachlohn	10
2.4.3	Sondervorschriften für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bei Vermögensbeteiligungen § 19a EStG	12
3	Kfz-Gestellung durch den Arbeitgeber	14
3.1	Abgrenzung steuerfreie und steuerpflichtige Firmenwagennutzung	15
3.2	Steuerfreie Firmenwagennutzung	16
3.3	Steuerpflichtige Firmenwagennutzung	16
3.4	Bewertung des geldwerten Vorteils mittels der Fahrtenbuchmethode	17
3.4.1	Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs	17
3.4.2	Vereinfachung der Führung eines Fahrtenbuchs	18
3.4.3	Ermittlung des geldwerten Vorteils	19
3.5	Pauschale Ermittlung des geldwerten Vorteils	21
3.5.1	Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	22
3.5.1.1	0,03 %-Methode für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	22
3.5.1.2	0,002 %-Methode für Familienheimfahrten	24
3.5.2	Hybrid- oder Elektrofahrzeuge	24
3.5.2.1	Elektrofahrzeuge der Fahrzeugkategorie 1	25
3.5.2.2	Hybrid- oder Elektrofahrzeuge der Fahrzeugkategorie 2	26
3.5.2.3	Elektrofahrzeuge und alternative Antriebstechnologien der Fahrzeugkategorie 3	27

3.5.3	Belegschaftsrabatte	29
4	Versorgungsbezüge	32
5	Lohnersatzleistungen	35
6	Steuerbefreiungen	36
6.1	Job-Ticket.....	37
6.1.1	Nutzung für Fahrten im Personenfernverkehr.....	39
6.1.2	Gemischte Nutzung der Tickets.....	39
6.1.3	Barzuschüsse zum Barlohn.....	40
6.1.4	Kürzung der Entfernungspauschale.....	41
6.2	Überlassung eines betrieblichen Fahrrads oder E-Bikes.....	43
7	Werbungskosten bei Arbeitnehmern.....	45
7.1	Allgemeines	45
7.2	Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.....	46
7.2.1	Entfernungspauschale.....	46
7.2.2	Mobilitätsprämie	48
7.3	Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung	48
7.4	Aufwendungen für Arbeitsmittel	50
7.5	Reisekosten bei Dienstreisen und Dienstgängen	50
7.6	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	52
7.7	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer	53
7.8	Homeoffice-Pauschale	53
7.9	Weitere Werbungskosten	54
8	Lohnsteuerverfahren	55
8.1	Erhebung der Lohnsteuer	55
8.2	Pauschalierung.....	56
8.2.1	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen	56
8.2.2	Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen	56
8.2.3	Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte.....	56
8.2.3.1	Geringfügig Beschäftigte.....	56
8.2.3.2	Kurzfristig Beschäftigte.....	57

1 Voraussetzungen für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

1.1 Überblick

- 1 Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG unterliegen die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit grundsätzlich der Einkommensteuer. Die Einkünfte gehören zu den **Überschusseinkünften** und werden daher als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG). Dabei gilt das **Zu- und Abflussprinzip** nach § 11 EStG. **Überschusseinkünfte**

- 2 Nur Arbeitnehmer können Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen. Dies sind bspw. Beamte, Angestellte und Arbeiter. Eine Definition der **Arbeitnehmereigenschaft** findet sich in § 1 LStDV. Demnach sind Arbeitnehmer **natürliche Personen**, die **Arbeitslohn**
 - ▶ aus einem **gegenwärtigen Dienstverhältnis**,
 - ▶ aus einem **früheren Dienstverhältnis (z. B. pensionierte Beamte)**,
 - ▶ als **Rechtsnachfolger aus dem früheren Dienstverhältnis des Rechtsvorgängers (z. B. Witwen- und Waisenrenten)**
 beziehen. **Arbeitnehmereigenschaft**

- 3 Der Inhalt eines Dienstverhältnisses besteht darin, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine **Arbeitskraft schuldet**. Dies ist der Fall, wenn Arbeitnehmer **unter der Leitung des Arbeitgebers** tätig werden oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers **Weisungen folgen** müssen (§ 1 Abs. 2 S. 2 LStDV). **Dienstverhältnis Merkmale**

- 4 Das Vorliegen eines **Dienstverhältnisses** ist vornehmlich anhand **folgender Merkmale** zu bestimmen:

Der Arbeitnehmer... (H 19.0 LStR)	Der Arbeitgeber... (R 19.1 LStR)
<ul style="list-style-type: none"> ▶ ist weisungsgebunden bezüglich der Arbeitszeit, der Arbeitseinteilung, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsweise, ▶ ist in den Betrieb des Arbeitgebers eingegliedert, ▶ trägt kein Unternehmerrisiko und keine Unternehmerinitiative, ▶ kann die Höhe des Entgelts nicht von Fall zu Fall selbst bestimmen (grundsätzlich feste Bezüge, nur im Ausnahmefall variable Bezüge), ▶ stellt keine Geschäftseinrichtung, sondern bekommt alle Arbeitsmittel vom Arbeitgeber gestellt, 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ hat aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Vertrags Anspruch auf die Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers und ist berechtigt, ihm Weisungen zu erteilen, ▶ kann eine natürliche Person, juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, Personenvereinigung oder Vermögensmasse sein, ▶ kann durch ein Unterarbeitsverhältnis auch zugleich Arbeitnehmer sein.

<ul style="list-style-type: none"> ▶ hat Anspruch auf Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, ▶ schuldet die Arbeitskraft und nicht den Arbeitserfolg. 	
--	--

5 Werden mehrere nichtselbstständige Tätigkeiten **nebeneinander** ausgeführt, so ist für die Belange der Einkommensteuer jede Tätigkeit für sich zu beurteilen.

6 **Zwischen Ehegatten** ist es möglich, dass der eine im Unternehmen des anderen Ehegatten im Rahmen eines Dienstverhältnisses mitarbeitet. **Steuerlich anzuerkennen** ist dieses aber nur, wenn eine entsprechende Ausgestaltung des Dienstverhältnisses **fremdüblich** ist (H 4.8 „Arbeitsverhältnisse zwischen Ehegatten“ EStH). Die aus dem Dienstverhältnis erwachsenden Verpflichtungen müssen tatsächlich erfüllt werden, wobei insbesondere auf die tatsächliche Erbringung der Arbeitskraft und auf Auszahlung des Arbeitslohns abzustellen ist.

Fremdübliche Ausgestaltung

7 Wenn **beide** Ehegatten jeweils einen Betrieb unterhalten, ist es nicht möglich, dass sich die Ehegatten gegenseitig verpflichten, jeweils im Betrieb des anderen mit voller Arbeitskraft tätig zu werden (BFH-Urteil v. 26.02.1969; I R 165/66, BStBl. II 1969, S. 315).

1.2 Ermittlung der Einkünfte

8 Die **Einkünfte** aus nichtselbstständiger Arbeit sind der **Überschuss der Einnahmen** über die **Werbungskosten** (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG). Die Einnahmen und Werbungskosten sind nach den im Folgenden dargestellten Grundsätzen zu ermitteln.

Einkünfteermittlung

9 Wird der Arbeitslohn aus einem **bestehenden Dienstverhältnis** bezogen, so gilt folgendes Ermittlungsschema:

Ermittlungsschema (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG)
Summe der Einnahmen (§ 8 EStG steuerpflichtiger Bruttoarbeitslohn)
./. tatsächliche Werbungskosten (§ 9 EStG)
mindestens Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. v. 1.230 € gem. § 9a S. 1 Nr. 1 Buchst. a) EStG)
= Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

10 Liegt hingegen der Bezug von Arbeitslohn in einem **früheren Dienstverhältnis** begründet oder bezieht ein Rechtsnachfolger Arbeitslohn, so ist folgendes Schema anzuwenden:

Ermittlungsschema (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG i. V. m. § 19 Abs. 2 S. 2 EStG)
Summe der Einnahmen (§ 8 EStG steuerpflichtiger Bruttoarbeitslohn)
./. Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 S. 1 und 3 EStG)
./. Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 S. 3 EStG)
./. tatsächliche Werbungskosten (§ 9 EStG)
mindestens Pauschbetrag i. H. v. 102 € (§ 9a S. 1 Nr. 1 Buchst. b) EStG)
= Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit



TAXACADEMY

Beratung und Service:

Tel.: 0761 2160 71 0

E-Mail: info@tax-academy.de

Fax: 0761 2160 71 99

www.tax-academy.de

Postadresse:

Tax-Academy

Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH

Postfach 0180

79001 Freiburg

Copyright & Haftungsausschluss

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind **urheberrechtlich** geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Tax-Academy Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH zu. Jede Art der **Weitergabe** oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist **untersagt**.
- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.